

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 10/2024

Aus dem Arbeitsrecht

Schweizer Gericht: Stempelpflicht für Gang zur Toilette

Können Arbeitgeber den Toilettengang von der Arbeitszeit abziehen? In der Schweiz hatte ein Hersteller von Zifferblättern für Uhren genau das gemacht und bekam nun Rückendeckung von einem Gericht im Schweizer Kanton Neuenburg. Es begründete das mit dem gesetzlich nicht eindeutig geregelten Begriff der Pause.

Die Mitarbeiter des Schweizer Unternehmens Jean Singer et Cie mussten sich vor jeder Toilettenpause ausstempeln. Die für die Arbeitnehmerrechte der Eidgenossen zuständige Behörde verlangte von dem Hersteller von Zifferblättern die Anerkennung der Toilettenpausen als Arbeitszeit. Der Streit landete vor Gericht, das dem Unternehmen Recht gab. Das Kantonsgericht sah in dem Gang zum Klo eine Arbeitszeitunterbrechung.

Laut Gericht stehen zwar allen Arbeitnehmern Pausen zu, diese sind aber unbezahlt, die Mitarbeitenden müssen also ausstempeln. Den Gang zur Toilette wertete das Gericht ebenfalls als Pause. Der Grund, aus dem man die Arbeit unterbreche, sei irrelevant. Das Problem ist der Gesetzestext: Dieser definiere den Begriff „Pause“ nicht eindeutig, so das Gericht.

Diese Regelung verstoße auch nicht gegen das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da das Ausstempeln selbst keinen Rückschluss auf den Grund für die Pause zulasse. Das Gericht räumte aber ein, dass die Stempelpflicht für Frauen mit Monatsblutung diskriminierend sein könnte, weil sie physiologisch bedingt länger oder häufiger auf die Toilette ge-

hen müssten. Hier muss das Unternehmen Maßnahmen zur Reduzierung der Ungleichheit ergreifen.

Recht aktuell

Gesundheitszeugnis für Mitarbeiter im Lebensmittelbereich online

Das [Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden](#) informiert, dass die Belehrung im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (ehemals Gesundheitszeugnis) auch online absolviert werden kann.

Das Gesundheitszeugnis ist für alle Personen erforderlich, die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln arbeiten, sie beispielsweise herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen (z.B. in der Küche, als Servicekraft im Restaurant oder als Aushilfe an einem Marktstand).

Nach einer Identifikationsprüfung steht der 45-minütige Belehrungsfilm in Deutsch sowie 23 weiteren Sprachen (als Untertitel) auf verschiedenen Endgeräten zur Verfügung. Ein abschließender Test ermöglicht den Erwerb des Zertifikats.

Die Bescheinigungen soll deutschlandweit und lebenslang gelten, wenn eine entsprechende Beschäftigung innerhalb von drei Monaten nach Übergabe erfolgt.

EuGH-Urteil zum EU-Bio-Logo

Mit [Urteil vom 04.10.2024 - C-240/23](#) hat der EuGH entschieden, dass ein Lebensmittel, das aus einem Drittland importiert wird, das EU-Bio-Logo nur dann tragen darf, wenn es allen Vorgaben des Unionsrechts entspricht. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der deutsche Getränkehersteller Herbaria produziert ein

Getränk, das aus einer Mischung aus Fruchtsäften und Kräuterausügen besteht und neben Bio-Zutaten nicht pflanzliche Vitamine und Eisen-gluconat enthält. Die Verpackung des Getränks trägt das Logo der Union für ökologische/biologische Produktion (EU-Bio-Logo).

Die Überwachungsbehörde ordnete die Entfernung des Logos von der Verpackung an, weil das Getränk nicht den Vorgaben der EU-Öko-VO entspreche. Danach dürften Vitamine und Mineralstoffe verarbeiteten Erzeugnissen, die als „ökologisch/biologisch“ bezeichnet werden, nur zugelassen werden, wenn ihre Verwendung gesetzlich vorgeschrieben sei. Das war bei dem Herbaria-Getränk nicht der Fall. Dagegen zog der Hersteller vor Gericht. Er monierte eine Ungleichbehandlung seines Getränks gegenüber einem vergleichbaren, aus den USA importierten Getränk. Das enthalte ebenfalls nicht pflanzliche Vitamine und Mineralstoffe, werde aber nicht mit einem solchen Verbot belegt. Die USA seien als Drittland anerkannt, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften denen der Union gleichwertig seien. Diese Anerkennung ermögliche, dass amerikanische Konkurrenzprodukte das EU-Bio-Logo sowie Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion tragen dürften, sofern sie nur die US-Produktionsvorschriften erfüllten - also auch dann, wenn sie nicht den Produktionsvorschriften des Unionsrechts entsprächen. Das angerufene Bundesverwaltungsgericht legte diesen Fall dem EuGH vor.

Der EuGH entschied, dass ein aus einem Drittland importiertes Erzeugnis voll und ganz den Produktionsvorschriften des Unionsrechts entsprechen muss, damit das EU-Bio-Logo oder Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwendet werden dürfen. Das gelte auch dann, wenn die Produktionsvorschriften des Drittlandes als denen des Unionsrechts gleichwertig anerkannt seien. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass der faire Wettbewerb auf dem Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse beeinträchtigt und Verbraucher irreführt werden.

Gerichtshof der EU zu Fleisch-Bezeichnungen für pflanzliche Lebensmittel

„Burger“, „Wurst“ und „Steak“ sind legale Namen für veganes Marketing in Europa. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dazu nun entschieden, dass Frankreich oder andere Mitgliedstaaten die Verwendung von „Begriffen, die traditionell mit tierischen Erzeugnissen in Verbindung gebracht werden“, für pflanzliche Alternativen nicht verbieten darf, sofern die Zutaten auf den Etiketten deutlich angegeben sind.

In einer Pressemitteilung erklärt das Gericht, dass die Staaten es den Herstellern nicht verbieten dürfen, gebräuchliche oder beschreibende Namen für pflanzliche Lebensmittel zu verwenden, wenn es keine gesetzlich festgelegte Bezeichnung gibt.

Das Gericht betonte, dass „Harmonisierung nach EU-Recht“ bedeutet, dass nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten den EU-Rahmen für die Kennzeichnung nicht außer Kraft setzen können und betonte die Bedeutung der Einheitlichkeit der Lebensmittelkennzeichnungsgesetze in der gesamten EU.

Das Gericht unterstrich auch die Befugnis der Mitgliedstaaten, Fälle anzufechten, in denen die Lebensmittelvermarktung die Verbraucher irreführen könnte. Sie müssen dies jedoch innerhalb des EU-Rechtsrahmens nachweisen.

Frankreich war das erste Land in der EU, das Maßnahmen gegen die Kennzeichnung von Fleisch auf pflanzlicher Basis ergriff und Begriffe wie „Burger“ oder „Würstchen“ für die Vermarktung von pflanzlichen Alternativen verbot. Im Juni 2022 veröffentlichte es das erste Dekret zur Verbesserung der „Verbrauchertransparenz“, da angeblich Verwirrung bei den Verbrauchern herrsche.

Später stoppte der französische Conseil d'Etat das Verfahren, um den Europäischen Gerichtshof zu fragen, ob das Verbot dieser Namen bei pflanzlichen Produkten mit der EU vereinbar sei. Dennoch legte die Regierung im vergangenen September einen neuen Vorschlag vor und veröffentlichte ihn im Februar dieses Jahres.